



AIRBAG-/GURTSTRAFFER

CHECK FÜR DAS

KFZ-HANDWERK

2005-2020

15
Jahre

**arbeitsschutz
partnerschaft**

Hamburg

Hamburger Bündnis für eine
gesunde und sichere **Arbeitswelt**



Hamburg

Inhalt

- 04** | Der Airbag- und Gurtstraffer-Check
- 05** | So starten Sie
- 06** | Wichtige rechtliche Hinweise
- 08** | Checkliste zum sicheren Umgang mit Airbags und Gurtstraffern
- 09** | Schutzmaßnahmen festlegen
- 11** | Schutzmaßnahmen umsetzen
 - 12** | Formular 1: Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz, Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten
 - 12** | Formular 2: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz
- 14** | Kontakt
- 15** | Impressum

Der Airbag- und Gurtstraffer-Check¹

Eine Handlungshilfe bei Tätigkeiten mit Airbags und Gurtstraffern

Airbags und Gurtstraffer gehören zur Standard-Ausrüstung von Kraftfahrzeugen. Sie enthalten explosionsgefährliche Stoffe in pyrotechnischen Sätzen. Deshalb unterliegen sie als pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse P1 dem Sprengstoffgesetz.

Die Zulassung für Airbags und Gurtstraffer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist an die Vorgabe gebunden, dass der Umgang nur im gewerblichen Bereich und die Weitergabe nur von fachkundigem Personal an fachkundiges Personal gestattet ist (Nachweis der Fachkunde erforderlich).

Die Fachkunde ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für den Umgang mit Airbags und Gurtstraffern nachzuweisen (nach § 32 der 1. Sprengstoffverordnung). Anerkannte Lehrgangsträger finden Sie im Internet.

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Airbags oder Gurtstraffer ein- und ausbauen oder lagern, müssen Sie die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde, in Hamburg dem Amt für Arbeitsschutz, anzeigen. Wechselt die verantwortliche Person oder wird Ihr Betrieb eingestellt, müssen Sie dies ebenfalls dem Amt mitteilen. Nutzen Sie hierfür das auf Seite 12 benannte Formular zur Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz.

Für einen darüber hinausgehenden Umgang mit Airbags und Gurtstraffern, wie das Zerlegen und Auslösen außerhalb des Fahrzeuges, ist eine amtliche Erlaubnis nach Sprengstoffgesetz erforderlich. Nutzen Sie hierfür den auf Seite 12 benannten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz.

Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die zuverlässig sind, die erforderliche erweiterte Fachkunde nach § 7 Sprengstoffgesetz besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

¹ Der Airbag- und Gurtstraffer-Check wurde in einem Projekt der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg entwickelt. Das Hamburger Bündnis für eine sichere und gesunde Arbeitswelt stellt alle Handlungshilfen aus seinen Projekten im Internet bereit: ► www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft ► [Projekte und Handlungshilfen](#).

So starten Sie

1. Vergewissern Sie sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Umgang mit Airbags und Gurtstraffern vorliegen.
2. Beschaffen Sie sich die Herstellervorgaben für den Umgang mit Airbags / Gurtstraffern.
3. Erstellen Sie für Tätigkeiten mit Airbags und Gurtstraffern eine umfassende und aktuelle Gefährdungsbeurteilung.
4. Erstellen Sie für diese Tätigkeiten eine Betriebsanweisung und unterweisen Sie Ihre Beschäftigten regelmäßig.
5. Kreuzen Sie auf der Checkliste die erforderlichen Schutzmaßnahmen an.

An den „Ampelfarben“ in der Checkliste erkennen Sie, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Grün

**Bei Grün stellen Sie den erforderlichen Schutz sicher.
Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.**

Rot

**Bei Rot besteht umgehender Handlungsbedarf.
Sie müssen Schutzmaßnahmen einleiten.**

Die konkreten Maßnahmen finden Sie am Ende der folgenden Checkliste.

Wenn Sie Fragen zu dem Airbag- und Gurtstraffer-Check haben oder Probleme, die Checkliste anzuwenden, dann wenden Sie sich gern an einen Ansprechpartner aus dem Projekt der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg.



Wichtige rechtliche Hinweise

- Verfügen Sie nicht über die notwendige Fachkunde und sind der Anzeigepflicht nicht nachgekommen, dürfen Sie Airbags und Gurtstraffer nicht ein- und ausbauen oder lagern.
- Beschäftigte, die nicht über die notwendige Fachkunde verfügen, dürfen nur in Anwesenheit einer fachkundigen Person Arbeiten mit Airbags und Gurtstraffern durchführen.
- Jugendliche dürfen mit diesen Tätigkeiten nicht betraut werden. Ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen der Ausbildung, die unter Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt werden.
- Unfälle, die bei Arbeiten mit Airbags und Gurtstraffern auftreten, müssen Sie unverzüglich der zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft melden.



Der Airbag- und Gurtstraffer-Check hilft Ihnen:

- zu prüfen, ob Ihr Betrieb und Ihre Beschäftigten die Voraussetzungen für die Arbeiten mit Airbags und Gurtstraffer erfüllen,
- die Gefährdungen, die von Airbags und Gurtstraffern ausgehen, zu ermitteln und
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Ihre Beschäftigten können durch ungewolltes Auslösen des Airbags gefährdet werden, beispielsweise durch:

- unsachgemäße Handhabung,
- ungeeignete Arbeitsverfahren,
- ungeeignetes Lagern.

Bei der Gefährdungsbeurteilung – Tätigkeiten mit Airbags und Gurtstraffer – lassen Sie sich bei Bedarf durch eine fachkundige Person beraten, zum Beispiel durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.



Checkliste zum sicheren Umgang mit Airbags und Gurtstraffern

Formale Voraussetzungen

Ist die Zulassung der eingebauten Airbag-Einheit von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vorhanden? (Erkennbar am Aufdruck auf Airbag/Gurtstraffer BAM-P1-XXXX.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist eine Anzeige an die Behörde nach § 14 Sprengstoffgesetz erfolgt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde mindestens eine verantwortliche Person schriftlich benannt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt der Fachkundenachweis vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Betriebliche Voraussetzungen

Ist die Betriebsanweisung am Arbeitsplatz vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird die Unterweisung jährlich durchgeführt und schriftlich bestätigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegen Betriebshandbücher der Kfz-Hersteller vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Versand von nicht ausgelösten Airbags erfolgt nur in zugelassenen Transportverpackungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Stahlschrank zur Zwischenlagerung vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erfolgt die Lagerung in zugelassener Verpackung und in geeignetem Lagerraum?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anforderungen beim Auslösen außerhalb von Fahrzeugen

Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags treten erhöhte Gefahren auf. Deshalb dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz sind.

Liegt die Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Augen- und Gehörschutz vorhanden und werden verwendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erfolgt die Zündung nur auf geeigneten freien Plätzen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Sicherheitsabstände laut Herstellerangabe eingehalten?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Schutzmaßnahmen festlegen

ja

Haben Sie überall „ja“ (grün) angekreuzt, müssen folgende Maßnahmen gewährleistet sein:

- Mindestens eine verantwortliche fachkundige Person ist schriftlich benannt.
- Anzeige mindestens zwei Wochen vor Umgang bei der zuständigen Behörde ist erfolgt (siehe Formular auf Seite 12).
- Betriebsanweisung am Arbeitsplatz ist vorhanden.
- Unterweisungen der Beschäftigten sind erfolgt und liegen nicht länger als ein Jahr zurück.
- Sicherheitshinweise der Fahrzeughersteller werden beachtet.
- Der Lagerraum ist geeignet, da Folgendes gewährleistet ist:
 - Lagerraum ist sicher verschließbar und trocken.
 - Elektrische Anlage im Lagerraum entspricht dem Stand der Technik und ist geprüft.
 - Keine Zusammenlagerung mit brandfördernden oder leicht entzündlichen Materialien.
 - Unbefugte sind ferngehalten.
 - Zündquellen sind vermieden.
- Aufbewahrung erfolgt nur in zugelassener Versandverpackung.
- Gekennzeichneter Stahlschrank zur Zwischenlagerung bei Reparaturen ist vorhanden.
- Versand erfolgt ausschließlich in zugelassenen und gesicherten Verpackungen.
- Zum Auslösen außerhalb des Fahrzeuges liegt die Erlaubnis nach § 7 SprengG vor.
- Augen- und Gehörschutz wird beim Auslösen getragen.
- Die Zündung erfolgt nur auf geeigneten freien Plätzen.
- Die Sicherheitsabstände (Herstellerangabe) sind eingehalten.

Weitere, eventuell notwendige Mindestschutzmaßnahmen

nein

Wurde in der Checkliste mindestens eine Frage mit „nein“ (rot) beantwortet, darf kein Ein- und Ausbau von Airbags und Gurtstraffern durchgeführt werden!



Schutzmaßnahmen umsetzen

Die Schutzmaßnahmen wurden von mir festgelegt

Datum

Unterschrift Unternehmerin / Unternehmer (verantwortlich)

Sie sind umzusetzen bis zum .

Verantwortlich für die Umsetzung: Frau / Herr

Sind alle notwendigen Schutzmaßnahmen komplett durchgeführt?

ja nein

Wenn nicht, erneute Frist und verantwortliche Person eintragen:

Wirksamkeit prüfen

Sind die ergriffenen Schutzmaßnahmen wirksam?

ja nein Wenn nicht, müssen Sie Schutzmaßnahmen anpassen!

Die Wirksamkeit wurde überprüft.

Datum

Unterschrift Unternehmerin / Unternehmer (verantwortlich)

Wichtig

Sie müssen den Airbag-/Gurtstraffer-Check als Bestandteil Ihrer Gefährdungsbeurteilung aktualisieren, sobald sich die gesetzlichen oder die betrieblichen Voraussetzungen ändern.

Davon unabhängig empfehlen wir Ihnen, den Airbag-/Gurtstraffer-Check nach spätestens drei Jahren zu überprüfen.

Formular 1

Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz, Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten

(Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse P1)

Der Umgang (Einbau, Ausbau, Lagerung) ist mindestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Hier machen Sie Angaben zur Firma und zur verantwortlichen Person.
Die Lehrgangsbescheinigung ist beizulegen.

Es ist zu erklären,

- dass über die jeweilige Netto-Explosiv-Masse der gelagerten Einheiten eine Liste geführt wird und
- keine Zündung der Airbag- und Gurtstraffeinheiten im ausgebauten Zustand erfolgt.

► Sie können das Formular unter ► www.hamburg.de/arbeitsschutz/formulare herunterladen.

Formular 2

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz

(Erlaubnis für den Umgang über das Ein- /Ausbauen und Lagern hinaus –
wie z. B. das Auslösen außerhalb des Fahrzeuges)

Hier machen Sie Angaben dazu, wer den Antrag stellt (Unternehmensleitung),
wer die beauftragte Person ist und zum Betrieb.

Weiterhin sind Art der Stoffe (z. B. elektrische Zündmittel, Sprengstoffe,
pyrotechnische Gegenstände) sowie die Art der beabsichtigten Tätigkeiten
anzugeben.

► Sie können das Formular unter ► www.hamburg.de/arbeitsschutz/formulare herunterladen.



Kontakt

Der Airbag- und Gurtstraffer-Check wurde in einem Projekt der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg in Kooperation mit der KFZ-Innung und dem Amt für Arbeitsschutz Hamburg sowie der BGHM und der BGHW entwickelt. Diese 2. überarbeitete Ausgabe erfolgte in Kooperation mit:



Die ArbeitsschutzPartnerschaft, das Hamburger Bündnis für eine sichere und gesunde Arbeitswelt, stellt alle Handlungshilfen aus ihren Projekten im Internet bereit:
► www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft Projekte und Handlungshilfen.

Falls Sie konkrete Fragen haben, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der ArbeitsschutzPartnerschaft oder die Kfz-Innung – wir stellen den Kontakt zu den Expertinnen und Experten her:

Innung des Kfz-Handwerks Hamburg

Billstraße 41, 20539 Hamburg
Marcus Wellmann
Telefon: +49 40 78952-131
E-Mail: m.wellmann@kfz-hh.de
Internet: www.kfz-innung.hamburg

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Billstraße 80, 20539 Hamburg
Angelika Braun
Telefon: +49 40 42837-3544
E-Mail: Arbeitsschutzpartnerschaft@justiz.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft

Impressum

- Herausgeber** Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz
Arbeitsschutztelefon: +49 40 428 37-2112
arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de
- Bezug** Diese Broschüre (D53) können Sie im Internet herunterladen unter:
► www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation
- Gestaltung** AlsterWerk MedienService, Hamburg | www.alsterwerk.com
- Fotos** Amt für Arbeitsschutz (Seite 5)
Shutterstock (Seite 1, 5, 6, 7, 10, 13)
- Druck** April 2020

Zweite überarbeitete Auflage 2020

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg | Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz